

beruflichen Pflichten ... **fahrlässig verursacht**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft..“

Im vorstehenden Fall handelt es sich um Fahrlässigkeit durch bewußte Pflichtverletzung. Der strafrechtlichen Verantwortlichkeit liegt hier zwar eine bewußte Pflichtverletzung zugrunde, die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen sind jedoch fahrlässig herbeigeführt worden. Der Verurteilte muß deshalb wegen eines fahrlässig begangenen Vergehens in den erleichterten Vollzug aufgenommen werden.

In Fällen, in denen nach dem Gesetz sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Tatbegehung strafbar ist, wird vom Gericht die Schuldform im Urteil genau angegeben (z. B. fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Verursachung eines Brandes usw.).

5.1.3. Charakter der Straftaten (Verbrechen und Vergehen)

In den Urteilen wird ausgewiesen, ob es sich bei den Straftaten um Verbrechen oder Vergehen handelt. In den Strafregisterauszügen fehlen diese Angaben jedoch recht oft. Es ist deshalb erforderlich, abgesehen von einigen komplizierten Fällen der mehrfachen Gesetzesverletzung, in der Lage zu sein, aus den verletzten Paragraphen, der in ihnen enthaltenen Strafandrohung und der erkannten Strafe herauszulesen, ob die Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens erfolgte.

Die Grundsätze, was Vergehen und was Verbrechen sind, enthält § 1 StGB. Hier heißt es im Abs. 2: „Vergehen sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen. Sie ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege oder Strafen ohne Freiheitsentzug oder, soweit gesetzlich vorgesehen, bei schweren Vergehen Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Die Strafe für besonders schwere fahrlässige Vergehen ist, soweit gesetzlich vorgesehen, Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren.“ Abs. 3 bestimmt: „Verbrechen sind gesellschaftsgefährliche Angriffe gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Kriegsverbrechen, Straftaten gegen die Deutsche Demokratische Republik sowie vorsätzlich begangene Straftaten gegen das Leben. Verbrechen sind auch andere vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Straftaten gegen die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft, die eine schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit darstellen und für die